



## Merkblatt

### Leihmutterschaft für den schweizerischen Rechtsbereich

In der Schweiz dürfen Fortpflanzungsverfahren nur bei Ehepaaren angewendet werden, die insbesondere auf Grund ihres Alters und ihrer persönlichen Verhältnisse voraussichtlich bis zur Mündigkeit des Kindes für dessen Pflege und Erziehung sorgen können.<sup>1</sup> Im Rahmen der zugelassenen Fortpflanzungsverfahren muss das Kindeswohl gewährleistet sein. Medizinisch unterstützte Fortpflanzung mit Hilfe einer Eispende sowie die Austragung eines Kindes durch eine Leihmutter sind in der Schweiz verboten<sup>2</sup>.

Die im Ausland im Rahmen einer Leihmutterschaft erfolgte Geburt eines Kindes kann nicht ohne Weiteres gestützt auf die ausländischen Dokumente im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen werden. Für die Schweizer Vertretung gilt daher ein striktes Verbot, ein Reisedokument (z.B. Laissez-passer, Ausweise) für das Kind auszustellen, solange die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen - gegebenenfalls unter Beizug der Kindesschutzbehörden - das Kindesverhältnis nicht geklärt hat und eine allfällige Bewilligung für die Ausstellung eines Reisedokumentes vorliegt.

Bei Vorliegen einer Leihmutterschaft kann das Verfahren der Abklärung und allfälligen Eintragung des betreffenden Kindesverhältnisses im schweizerischen Personenstandsregister mehrere Wochen bis Monate in Anspruch nehmen.

Bern, Juli 2011

---

<sup>1</sup> Art. 3 Abs. 2 lit. b. des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (FMedG).

<sup>2</sup> Art. 119 Abs. 2 lit. d der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) und Art. 4 FMedG und Art. 31 FMedG